

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Richtlinien

Hessisches Programm für Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten (AGZ)

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen; Verfahren
7. Höhere Gewalt
8. Schlussbestimmungen

Anlage:

Verzeichnis der als benachteiligt anerkannten Gemeinden und Gemarkungen in Hessen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Ausgleichszulage (AGZ) dient der Kompensation von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten landwirtschaftlicher Unternehmen, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Das Land Hessen gewährt unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes auf der Grundlage des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) für die Programmplanungsperiode 2014 – 2020, der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen an Landbewirtschafter.

Die folgenden Richtlinien beinhalten Regelungen zur Umsetzung und Präzisierung der nachstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Rechtsgrundlagen sind im Übrigen auch dann zu beachten, wenn sie im Richtlinien text nicht ausdrücklich zitiert werden.

1. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) für die Programmplanungsperiode 2014–2020 (www.eler.hessen.de)
2. VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347/2013 vom 20.12.2013)
3. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr.640/2014 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181/2013 vom 20.6.2014)
4. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. EU Nr. L 227 vom 31.7.2014, S. 69)
5. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. EU Nr. C 204/01 vom 1.7.2014) („Agrarraahmen“)
6. Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz - AgrarZahlVerpflG) vom 2.12.2014 (BGBl. I S. 1928)
7. Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17.12.2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1),
8. InVeKoS-Verordnung vom 3.12.2014 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.9.2014 (BGBl. I S. 1561)
9. Hessisches Subventionsgesetzes
10. Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere §§ 44 LHO
11. Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO
12. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
13. Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)
14. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
15. Gesetz zur Kommunalisierung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten in Hessen (siehe Anlage) zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und zur Offenhaltung der Landschaft.

3. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die in hessischen benachteiligten Gebieten wirtschaften und ihren Betriebssitz in Hessen haben.

Unternehmen

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35, Nummer 15 des Agrarrahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind oder
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,

können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendungsfähigkeit besteht für Flächen in benachteiligten Gebieten in Hessen sofern sie die Anforderungen des Art. 32 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.
- 4.2 Die an dem Förderverfahren teilnehmenden landwirtschaftlichen Unternehmen verpflichten sich während des gesamten Verpflichtungszeitraums (Kalenderjahr 01.01. bis 31.12.)
 - die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance Vorschriften) und
 - die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zu beachten.
- 4.3 In Fällen höherer Gewalt findet Ziffer 7 dieser Richtlinien Anwendung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Bei dieser Art der Zuwendung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Fläche, auf der die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen angebaut werden.

- 5.1 Die AGZ ist im Rahmen des Gemeinsamen Antrags bis zu dem hierfür maßgeblichen Termin bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- 5.2 Die Ausgleichszulage beträgt im Falle der Grünlandnutzung jährlich mindestens 25 Euro je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF). In Gemarkungen mit besonders hoher Benachteiligung (niedrige Landwirtschaftliche Vergleichszahl) kann der Fördersatz auf bis zu 136 Euro je ha LF ansteigen.
- 5.3 Im Falle der Ackernutzung werden jährlich 25 Euro je ha LF gezahlt.

- 5.4 Eine Zahlung erfolgt erst ab einem Mindestförderbetrag von 250 Euro je Zuwendungsempfänger.
- 5.5 Bis zu einer Betriebsgröße von 100,00 ha förderfähiger Fläche beträgt die Zahlung 100 %, von 100,01 bis 250,00 ha 80 % und von 250,01 bis 500,00 ha 60 % der errechneten Ausgleichszulage. Bei den über 500,00 ha je Betrieb hinausgehenden Flächen erfolgt keine Förderung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen; Verfahren

- 6.1 Das Antragsverfahren ist im Rahmen des Gemeinsamen Antrags auf Agrarförderung geregelt. Die Verwaltungskontrollen und Bewilligungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörden. Die Vor-Ort-Kontrollen, die Auszahlung und die Buchung werden von der EU-Zahlstelle durchgeführt.
- 6.2 Die Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 10.1 zu §44 LHO finden keine Anwendung.
- 6.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären.
- Die Ziffern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.1.1, 5.1.4, 5.1.5 und 6 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- 6.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 6.5 Überträgt eine antragsberechtigte Person innerhalb der jährlichen Bewilligungszeiträume den Betrieb ganz oder teilweise auf eine andere Person, so kann diese die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist die begünstigte Person verpflichtet, die in dem betreffenden Jahr gewährte Förderung zurückzuerstatten.
- 6.6 Die Zuwendung kann gekürzt, nicht gewährt und/oder sanktioniert werden, sofern die begünstigte Person während des Verpflichtungszeitraums gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung, Nichtgewährung und/oder Sanktionierung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts, sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den §§ 48 bis 49a HVwVfG. Es gelten die Zinsbestimmungen der EU.
- 6.7 Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen, Sanktionen und Rückforderungen werden auf Grundlage des geltenden EU-Rechts durchgeführt. Der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof, dem Bundesrechnungshofes sowie dem Europäischen Rechnungshof oder deren Beauftragten ist ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen.

7. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten die Bestimmungen des Artikel 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 i.V. mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen von den Zuwendungsbestimmungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit geeigneten Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ werden insbesondere anerkannt:

- a. Tod des Begünstigten;
- b. länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten;
- c. eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- d. unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- e. eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten befällt;
- f. Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war;
- g. sonstige vergleichbare Ereignisse.

8. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen in Hessen vom 27.10.2010 (StAnz. 51/2010, S. 2743) werden aufgehoben.

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wiesbaden, den 24.11.2015

Priska Hinz